

## Die Neuregelung des Effektenverkehrs.

Zu der auf den 14. d. anberaumten Wiedereröffnung des Effektenjaales für einen beschränkten Privatverkehr in Effekten verlautbart die Börsekammer die nachstehende Kundmachung:

Der Effektenjaal der Wiener Börse wird von Dienstag den 14. März 1916 ab an Wochentagen in der Zeit von halb 12 bis 1 Uhr für einen beschränkten Privatverkehr in Effekten und im Eskompte zur Verfügung gestellt.

Es dürfen nur Kassageschäfte (§ 5 der Usancen) abgeschlossen werden, wobei lautes Anbieten zu vermeiden ist.

Geschäfte in Pfandbriefen sind nicht gestattet.

Geschäfte in österreichischen und ungarischen Staatsrenten sowie österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen dürfen nur durch Vermittlung eines besetzten Effektenjaals abgeschlossen werden; diese Vorschrift gilt auch für den Verkehr der Börsebesucher untereinander außerhalb des Börsejaales.

In österreichischen und ungarischen Staatsrenten sowie österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen ist die Ausführung von Bestensorders nur für Käufe gestattet. In allen übrigen Effekten ist die Ausführung von Bestensorders sowohl für den Kauf als für den Verkauf ausnahmslos untersagt. Das Gleiche gilt für jene limitierten Orders, welche sich durch die Höhe, resp. Niedrigkeit des Limits eigentlich als Bestensorders darstellen.

Aus dem befreundeten oder neutralen Ausland kommende Effekten dürfen nur dann übernommen, in Verkehr gesetzt oder belehnt werden, wenn sie mit dem Affidavit einer wohlakkreditierten Bank des befreundeten oder neutralen Auslandes, bezw. einer ebensolchen an österr. oder ungar. staatlichen Kreditoperationen beteiligten ausländischen Bankfirma versehen sind. Dieses Affidavit muß die eidesstattliche Erklärung enthalten, daß die Effekten seit Kriegsbeginn nicht in feindlichem Besitze waren. Für mit ausländischem Stempel versehene Effekten, welche auf Grund eines solchen Affidavits in das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie eingebracht wurden oder sich schon von früher her in diesem Gebiete befinden, muß, damit sie übernommen, in Verkehr gesetzt oder belehnt werden dürfen, eine ebensolche Erklärung seitens einer wohlakkreditierten österreichischen oder ungarischen Bank oder Bankfirma beigebracht werden. Aufträge zum Verkauf oder zur Belehnung von Effekten dürfen nicht angenommen werden, wenn sie unmittelbar oder mittelbar von einem feindlichen Ausländer oder aus dem feindlichen Auslande herrühren. Börsebesucher sind an diese Vorschriften auch bezüglich ihrer Geschäfte außerhalb des Börsejaales gebunden.

Zahlenmäßige Angaben über vorgesehene Preise dürfen weder in öffentlichen Verlautbarungen, noch in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, gemacht werden.

Das Verbot der Annoncierung (Kundmachung vom 11. November 1914) bleibt aufrecht.

Die Kundmachung vom 31. August 1914 wird dahin abgeändert, daß die Anmeldung der exekutiven Käufe und Verkäufe bei einem besetzten Effektenjaal stets schon vor halb 12 Uhr zu erfolgen hat.

Jedes Zuwiderhandeln gegen vorstehende Vorschriften wird gemäß § 17 Börsegesetz mit Ordnungsstrafen, bezw. gemäß §§ 21 ff. Börsestatut mit Disziplinarstrafen geahndet.

Eine andere Kundmachung der Börsekammer besagt das Nachstehende:

Der Eintritt in den Effektenjaal ist nur gegen Vormelung der ordnungsmäßig für das Jahr 1916 gelösten Börsekarte gestattet. Gastkarten und Galeriekarten werden bis auf weiteres nicht ausgegeben. Der Börsejaal muß stets bis längstens  $\frac{1}{2}$  Uhr vollständig geräumt sein. Das Rauch- und Lesezimmer wird täglich um 11 Uhr geöffnet und muß ebenfalls stets bis längstens  $\frac{1}{2}$  Uhr geräumt sein. Das Postamt im Börsegebäude wird vom 14. März 1916 ab an Wochentagen täglich von 11 bis halb 2 Uhr geöffnet sein.

Das gesetzliche Verbot von Winkelsbörsen wird zur strengsten Beobachtung in Erinnerung gebracht und betont, daß schon bei der ersten Uebertretung außer der von der politischen Behörde zu verhängenden Strafe auch die schärfsten Disziplinarstrafen der Börsekammer zu gewärtigen sind.

Für die derzeit zur Kriegsdienstleistung eingerückten Besucher und Mitglieder der Wiener Börse wird die Frist zur Lösung der Jahreskarte unter Aufrechterhaltung ihrer statutarischen Rechte bis zu ihrer Rückkehr verlängert.